

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege zum Konzeptpapier zur Entwicklung eines landesweit einheitlichen Rahmenprüfkatalogs (WTG)

Vorbemerkungen:

Das vorgelegte Konzeptpapier stellt einen begrüßenswerten Gesamtrahmen zur ordnungsrechtlichen Überprüfung von Betreuungseinrichtungen i. S. des WTG dar. Hinsichtlich Methodik und generellem Vorgehen ist dem Konzept zuzustimmen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass in Teil A sehr ausführlich und angemessen das Grundverständnis zu der Prüfung einer Betreuungseinrichtung dargestellt wird. Besonders wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang die Erläuterung zu dem in der dichotomen Grundkonzeption zu Grunde gelegten JA/NEIN Raster. Die Aufklärung darüber, dass es sich hierbei nicht um eine Positiv/Negativ Bestimmung handelt, ist sehr hilfreich, müsste unseres Erachtens aber noch deutlicher herausgestellt werden.

Insgesamt erscheint es uns notwendig zu sein, zukünftig das Spannungsfeld zwischen standardisierter Prüfung und dem Abwägungsgebot einer selbstbestimmten individuellen Teilhabe (§ 15 WTG) stärker in den Blick zu nehmen.

Fragwürdig bleibt aus unserer Sicht, dass insbesondere neue innovative Betreuungsformen, sowohl in der Eingliederungshilfe wie in der Altenhilfe, die üblicherweise in dezentralen („normalen“) Wohnquartieren implementiert werden, nicht hinreichend im Prüfkatalog Berücksichtigung finden. Sollten diese nicht gem. § 7 Abs. 5 WTG von den Anforderungen an den Betrieb der Betreuungseinrichtung ganz oder in Teilen befreit sein, so ist mit Sicherheit festzustellen, dass diese Betreuungseinrichtungen wesentliche Aspekte des Prüfkataloges nicht erfüllen werden. Auf diese grundsätzliche Schwierigkeit ist vor allem hinsichtlich der Konzeption des Prüfungsvorgangs hinzuweisen, um der Prüfbehörde und den Einrichtungen Verfahrenssicherheit zur Rechtmäßigkeit des Betreuungsangebotes in dezentralen Wohnquartieren herzustellen. In diesem Feld muss zumindest dargestellt werden, welche Teile der Prüfung elementar sind und tatsächlich zur Anwendung kommen und welche möglicherweise nicht in normalen Wohnquartieren die gleiche Relevanz besitzen wie in einer herkömmlichen stationären Wohn- oder Pflegeeinrichtung.

Insgesamt fällt auf, dass im Prüfkatalog sowohl ordnungsrechtliche als auch konzeptionelle fachliche Kriterien benannt sind. Grundlage für Anordnungen zur Behebung von Mängeln im Sinne des §19 WTG kann nur die Prüfung der ordnungsrechtlichen Kriterien sein.

Auch gibt es im Rahmenprüfkatalog bisher keinen Hinweis auf das zukünftige Verfahren bezüglich Art. 1, § 20 WTG „Veröffentlichung von Prüfberichten“. Das erschwert die kritische Einschätzung der Prüfkriterien.

Definition / einheitliche Verwendung von Begriffen

Zur Gewährleistung einheitlicher und vergleichbarer Prüfungen werden klare Definitionen für verwendete Begrifflichkeiten benötigt.

Wesentliche Begriffe innerhalb des Prüfkatalogs werden nicht definiert. So werden an verschiedenen Stellen die Begriffe „Konzepte“ und „Standards“ verwandt, ohne dass klargestellt wird, welchen Anforderungen ein „Konzept“ oder ein „Standard“ im Sinne des Prüfkatalogs genügen muss. Es muss in den Fragen deutlich werden, dass es unabhängig der Begrifflichkeit, um schriftliche Darstellungen von Kernprozessen geht.

Auch im Bereich der Beschäftigten sollte der Sprachgebrauch vereinheitlicht werden, teilweise ist von Mitarbeitern, teilweise von Beschäftigten die Rede.

Einheitlichkeit / Vergleichbarkeit von Prüfungen

Das WTG und auch das vorliegende Konzeptpapier verfolgen das Ziel, Prüfungen landesweit einheitlich und vergleichbar zu gestalten. Das Konzeptpapier stellt durch die darin enthaltenen Bewertungsspielräume hohe Anforderungen an die Prüfer bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Verantwortung für eine landeseinheitliche Auslegung und Anwendung des Rahmenprüfkatalogs und somit einer Vergleichbarkeit der Prüfungen liegt beim zuständigen Ministerium. Das fehlende Bewertungsschema birgt die Gefahr der Beliebigkeit und der fehlenden Vergleichbarkeit der Prüfungen. Eine angemessene Schulung der Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine zentrale Voraussetzung.

Bürokratieabbau / Vermeidung von Doppelprüfungen

Der Umfang der Anwendung des Prüfkatalogs im Falle bereits stattgefundener Prüfungen anderer Prüforgane (z.B. MDK) wird nicht definiert. Nach § 18 Abs. 2 des WTG's beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung, wenn beispielsweise ein Prüfbericht des MDK's über die Qualität vorliegt, der nicht älter als ein Jahr ist. Hierauf weist der Rahmenprüfkatalog nicht nachdrücklich hin. Der Prüfkatalog weist an vielen Stellen Dopplungen zu Prüfungen der Medizinischen Dienste auf. Doppelprüfungen werden somit nicht verhindert. Der angestrebte deutliche Abbau von bürokratischen Anforderungen wird somit nicht realisiert.

Methodik

Die Anwendung eines einheitlichen Prüfkatalogs auf unterschiedliche Zielgruppen und Wohnformen setzt eine flexible Handhabung voraus. Hierzu ist es notwendig die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Prüfungen als unzutreffend zu kennzeichnen z. B. durch Hinzufügung einer Kategorie „trifft nicht zu“.

Als eine anzuwendende Prüfmethode wird die Methode der teilnehmenden Beobachtung benannt. Wir gehen davon aus, dass hiermit nicht die Forschungsmethode innerhalb der Sozialwissenschaften und damit ein objektives Instrument gemeint ist, sondern vielmehr die Orientierung an der Lebenswelt der Bewohnerinnen und Bewohner betont werden soll.

Im Prüfungskonzept sind Fragen vorgesehen für Bereiche, für die die Verantwortung nicht in den Einrichtungen, sondern an anderen Stellen liegt. Dazu gehören etwa Fragen nach therapeutischen Angeboten oder nach der Beratung bezüglich der Möglichkeiten der Rehabilitation. Diese Fragen sind zu streichen.

Zu den einzelnen Teilen des Rahmenprüfkataloges:

Teil A: (Handhabung des Katalogs)

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem Rahmenprüfkatalog während der Überwachung gem. § 18 WTG sowohl Stärken als auch Schwächen einer Betreuungseinrichtung ermittelt und dargestellt werden sollen. Dies ist aus unserer Sicht angemessen, um Erkenntnisse für die Veröffentlichung gemäß § 20 WTG zu gewinnen. Das hier beschriebene Grundverständnis weicht wesentlich von dem der vormaligen Prüfung nach dem Bundesheimrecht ab. Es muss überlegt werden, wie dieses mit allen Akteuren (Prüfenden und Geprüften) über den vorliegenden Text hinaus kommuniziert werden kann. Die große Schwierigkeit in der Umsetzung der Stärken-Schwächeanalyse wird darin bestehen, deskriptive Anteile im Kontext eines normativen Prüfgeschehens darzustellen.

Dem Betreiber wird auf Seite 2 auferlegt, dass er für den Beratungstermin das Prüfergebnis anfordern muss. Im Sinne der Entbürokratisierung des Verfahrens halten wir es für angebracht, dass für den Beratungstermin die Prüfergebnisse automatisch vorab ausgehändigt werden.

Es wird positiv bewertet, dass die Besonderheiten der beiden Zielgruppen Alten- und Behindertenhilfe in dem Instrument berücksichtigt werden sollen. Die Anwendung dieser Leitlinie im Teil B erfolgt jedoch nicht in ausreichendem Maße, der Fokus liegt zudem auf der stationären Altenhilfe.

Im Betreuten Wohnen (BeWo) können kaum Fragen beantwortet werden. Hinzu kommt, dass die Betreuungsbedingungen hier je nach Zielgruppe (Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie und Sucht) sehr unterschiedlich sind. Hier sind konzeptbedingt große Abweichungen in einer gleichermaßen als gut zur bewertenden Betreuung denkbar.

Bei der Bewertung der Prüfergebnisse muss aus unserer Sicht stets berücksichtigt werden, dass den scheinbar objektiven dichotomen Kategorien ja/nein eine Vielzahl subjektiver Bewertungen des Prüfers zugrunde liegen. Eine wissenschaftliche Grundlage für diese Bewertungen ist nicht vorhanden und auch perspektivisch eher nicht zu erwarten.

Wir können darüber hinaus nicht ersehen, nach welchen Maßstäben ermittelt wird, wann eine Stärke oder Schwäche vorliegt und wann ein Mangel konstatiert wird, nach dem gemäß § 19 WTG Maßnahmen durch die Überwachungsbehörde eingeleitet werden müssen. Anordnungen zur Behebung von Mängeln können sich unseres Erachtens nur auf ordnungsrechtliche Kriterien beziehen.

Grundsätzlich regen wir an zu prüfen, insbesondere bei schwer messbaren Fragen auf eine dichotome Beantwortung zu verzichten und lediglich eine beschreibende Einschätzung durch den Prüfer vorzunehmen die als subjektive Bewertung des Prüfers erkennbar ist.

Gerade weil die Erläuterung durch den Prüfer vorgesehen ist, um „bei Nichterfüllung eines als ordnungsrechtliche Vorgabe formulierten Zieles das Ergebnis in einen Erklärungszusammenhang mit den dafür ausschlaggebenden Gründen zu bringen“, stellt sich die Frage, wann die Grenze zwischen Erfüllung und Nichterfüllung der Anforderungen erreicht ist. Der Rahmenkatalog und auch die Vertiefungsfragen geben dazu keine Hinweise.

Beispiel: 2. Kategorie Essen und Trinken

Frage 2 In der Betreuungseinrichtung werden Hauptmahlzeiten (...) und Zwischenmahlzeiten zu verschiedenen Zeiten angeboten

Bedeutet die Antwort „Ja“ hier eine Stärke und „Nein“, dass eine Schwäche vorliegt? Sofern die Frage verneint wird, ist die Erläuterung des Prüfers vorgesehen: Bedeutet eine positive Erläuterung, doch keine Schwäche und eine negative Erläuterung einen Mangel?

Es fehlt ein Bewertungsschema insbesondere mit dem Hinweis, dass die Bewertung „nein“ nicht zwangsläufig eine negative und die Bewertung „ja“ nicht zwangsläufig eine positive Bewertung zulässt zudem fehlt wie bereits an anderer Stelle genannt, eine Rubrik „trifft nicht zu“.

Der vorgelegte Rahmenprüfkatalog soll Grundlage für nach § 20 WTG zu veröffentlichende Prüfberichte sein. Strukturelle Hinweise, wie dieses umgesetzt werden soll, müssen noch in den Rahmenprüfkatalog eingearbeitet werden.

Teil B:

Deckblatt:

Es fehlen Angaben über den Spitzenverband, über ggf. weitere Betreiber und weitere an der Prüfung beteiligte Personen / Behörden. sowie zur Profession der Prüfer. Ferner sollten vorliegende Prüfberichte, die nicht älter als ein Jahr sind, aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll auf dem Deckblatt zu vermerken auf welche Prüfinhalte daher verzichtet werden kann bzw. auf welche Inhalte sich die Prüfung begrenzt.

Methodik:

Jeweils zu Beginn der Kategorien werden die rechtlichen Grundlagen aufgezählt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und zum besseren Verständnis der einzelnen Fragen sollten diese Grundlagen jeweils den Einzelfragen zugeordnet sein. Die Fragen sind zum Teil daraufhin zu überprüfen, inwiefern eine Anpassung an andere Rechtsgrundlagen notwendig ist, um Widersprüche auszuräumen.

Die Fragen betreffen ordnungsrechtliche und fachliche Sachverhalte. Erstere sollten gekennzeichnet werden um klarzustellen, welche Bereiche rechtlich begründet sind (z.B. rechtliche Begründung für einen Auszugsstandard?)

Es ist zu definieren, wann ein „Mangel“ vorliegt sowie in welchen Bereichen ein Mangel eine Anordnung nach sich ziehen kann und in welchen Bereichen lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden können.

In den Fragen selbst werden z.T. in einer Frage zwei Qualitätskriterien abgefragt. Eine Ja- oder Nein-Antwort ist, wenn nur eines der beiden Qualitätskriterien erfüllt oder nicht erfüllt ist (Beispiel: Frage 10, Kategorie 2) nicht mehr möglich. Solche Fragen sollten vereinzelt werden.

Bei vielen Fragen ist der Prüfer angehalten, seine Ergebnisse noch einmal unter Berücksichtigung bestimmter Fragestellungen gesondert zu erläutern. In vielen Fällen soll eine solche Erläuterung nur im Falle einer Beantwortung der Prüfungsfrage mit ja folgen. Die Erläuterung der Ergebnisse durch den Prüfer in allen Fällen ist grundsätzlich richtig und notwendig und ein wertvoller Beitrag zur Objektivierung und Nachprüfbarkeit der Prüfergebnisse.

An mehreren Stellen findet sich der Begriff „ausreichend“. Eine einheitliche Auslegung dieses unbestimmten Begriffes ist sicherzustellen.

Anmerkungen zu einzelnen exemplarischen Kategorien:

1. Kategorie: „Auswahl der Betreuungseinrichtung“

Die Fragen korrespondieren z.T. mit anderen rechtlichen Grundlagen, hier z.B. Frage 2 Informationspflichten. Diese betreffen das WBVG und könnten an dieser Stelle entfallen, müssten andernfalls, jedoch zwingend den Vorgaben des WBVG entsprechen.

1. Kategorie, 1. Frage:

In der Regel verfügen die Einrichtungen über entsprechende Konzepte. Hier stellt sich allerdings die Frage nach der Definition von Begrifflichkeiten. Was ist ein Einzugs- und Auszugsstandard? Ist eine Prozessbeschreibung im Sinne von QM gemeint?

2. Kategorie: „Essen und Trinken“

Der Themenblock ist für den Bereich der Altenhilfe umfassend geregelt und wird umfassend über den MDK abgeprüft (Grundsatzstellungnahme MDS). Im Bereich der Behindertenhilfe gilt das Ziel der Selbstverpflegung, die Kriterien treffen daher in weiten Bereichen nicht zu.

Dementsprechend sind die Fragen nur bedingt geeignet, die Kategorie „Essen und Trinken“ sinnvoll abzufragen und entsprechen darüber hinaus nicht vollumfänglich dem Leistungsrecht (Bsp. Individualität / Alkoholische Getränke). Der in dieser Kategorie erweckte Eindruck einer hotelähnlichen Gesamtversorgung trifft in weiten Teilen nicht zu.

2. Kategorie, Frage 1:

Die hauswirtschaftliche Versorgung ist in der Eingliederungshilfe im Einrichtungskonzept geregelt. Ein separates hauswirtschaftliches Konzept kann daher regelhaft nicht erwartet werden.

2. Kategorie Fragen 2 bis 6

greifen im ambulant betreuten Wohnen nicht.

2. Kategorie, 9. Frage:

Hier wird eine Verpflichtung im Sinne des Leistungsrechtes impliziert. Nach den Regelungen des Leistungsrechtes kann die Betreuungseinrichtung den Bewohnern lediglich den Konsum selbstfinanzierter alkoholischer Getränke ermöglichen. Die Frage unterliegt in den Einrichtungen der Suchthilfe besonderen Bedingungen.

2. Kategorie, 10. Frage:

Diese Frage ist ein Beispiel für die Abfrage mehrerer Qualitätsmerkmale, was deren Beantwortung bei Erfüllung von nur einem Qualitätsmerkmal schwierig gestaltet.

3. Kategorie: „Wohnqualität der Betreuungseinrichtung“

Alle hier aufgeführten Befragungsgegenstände sind nachvollziehbar, jedoch in dezentralen stadtteilorientierten Wohnquartieren immer dann nicht sicherzustellen, wenn auf „normalen“ Wohnraum zurückgegriffen wird.

3. Kategorie, 5. Frage

Das Vorhandensein eines Wannenbades ist aus unserer Sicht kein Beitrag zur Förderung des Gemeinschaftslebens.

3. Kategorie, 6. Frage: „Ausreichende Anzahl von Krisenzimmern“:

Der Begriff der Krisenzimmers ist in der stationären Altenhilfe nicht gängig. Vorgehalten wird in den Einrichtungen i.d.R. ein Zimmer zur besonderen Verwendung gemäß ehemaliger HeimmindestbauVO, das zur Krisenintervention genutzt werden kann. Es ist zwingend erforderlich die „notwendige Anzahl“ der Krisenzimmer an die jeweiligen Förderbestimmungen

anzulehnen. Geforderte Abweichungen hiervon müssen einem hohen Begründungsanspruch entsprechen.

Festzuhalten ist zudem, dass das Vorhalten von Krisenzimmern leistungsrechtlich derzeit nicht durchgehend refinanziert ist. Die Prüfer sind darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 2 Abs. 7 der Durchführungsverordnung unter den Bestandsschutz des § 22 WTG fällt.

3. Kategorie, 7. Frage & 4. Kategorie, 9. Frage:

Hier sollte für den Prüfer kenntlich gemacht werden, dass mit dieser Frage nicht die Forderung verbunden sein kann, dass die Räumlichkeiten regelhaft mit einer Klimaanlage ausgestattet sein müssen.

4. Kategorie, Frage 7:

Betreuungseinrichtungen sollen im Sinne der Selbstbestimmung der Bewohner die Normalität des Lebens ermöglichen. Bewohner und Prüfer können eine sehr unterschiedliche Haltung/Vorstellung – beispielsweise zur Sauberkeit - haben. Hier besteht die Gefahr, dass Prüfer ihre subjektive Auffassung von Sauberkeit und gepflegtem Eindruck zugrunde legen, die aber nicht zwingend, die des Bewohners ist. Vielmehr wäre erforderlich zu prüfen, ob das Zimmer entsprechend den Vorstellungen des Bewohners gesäubert wird (steht in Zusammenhang mit der Frage 10 der Kategorie 4).

4. Kategorie, Frage 8:

Anstatt der Formulierung "mindestens 14tägig" schlagen wir "in angemessenen Abständen" vor.

5. Kategorie: „Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung“:

In dieser Kategorie fällt ins Auge, wie sehr sich das WTG, aber auch die Prüfkonzepktion doch weitgehend an Einrichtungen der Pflege orientiert. So sind die hier genannten Zielsetzungen nahezu ausschließlich auf die Teilhabe am Gemeinschaftsleben innerhalb einer Wohneinrichtung gerichtet. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt im Gegensatz dazu die Priorisierung von Teilhabemöglichkeiten außerhalb der Wohneinrichtung.

5. Kategorie, 2. Frage:

Die Freizeit- und Veranstaltungsangebote können lediglich auf die Bedürfnisse der Mehrzahl der Bewohner ausgerichtet werden.

5. Kategorie, Frage 5:

Es ist die Möglichkeit geschlossener Unterbringungen zu berücksichtigen.

6. Kategorie: „Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung“

6. Kategorie, Frage 1:

Insbesondere in ambulant betreuten Wohnformen ist die hier geforderte dauerhafte Präsenz von qualifiziertem Personal oft weder konzeptionell vorgesehen, sinnvoll noch refinanzierbar.

6. Kategorie, Frage 3:

Die Überprüfung des Personaleinsatzes muss sich im Bereich der Behindertenhilfe auf das Vorliegen einer „Leistungs- und Prüfungsvereinbarung“ beschränken.

6. Kategorie, Frage 5:

trifft insbesondere im ambulant betreutem Wohnen und anderen dezentralen Wohnformen nicht zu.

6. Kategorie, Frage 9:

Aus unserer Sicht lässt sich auch aus dem §20 Abs. 1 Nr.7 keine gesetzliche Verpflichtung für eine Befragung der Beschäftigten zur Arbeitszufriedenheit ableiten. Die Zusammenarbeit Arbeitgeber, Betriebsrat oder Mitarbeitervertretung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen und kann nicht Gegenstand ordnungsrechtlicher Prüfungen sein.

7. Kategorie: Pflegerische und soziale Betreuung:

Insbesondere bei dieser Kategorie ist die Wechselwirkung zwischen dem leistungsrechtlich Möglichen und dem ordnungsrechtlich Prüfbareren stets zu beachten.

7. Kategorie, Frage 6:

Hier ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der dort praktizierten autonomen Lebensführung hygienische Zustände auch von der Leistungsfähigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern abhängen und nicht ausschließlich im Einfluss der Einrichtungen selbst liegen. Die Einhaltung grundlegender Hygienestandards ist von dieser Einschränkung unberührt.

7. Kategorie, Frage 8:

Hierzu ist festzustellen, dass es klare gesetzliche Grundlagen dazu gibt, solche Maßnahmen durchzuführen. Ordnungsrechtlich ist zu prüfen, dass diese gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsgerichtes durchgeführt werden und müssen von dieser Stelle aus kontrolliert werden. Ordnungsrechtlich relevant wird diese Fragestellung erst dann, wenn über amtsgerichtliche Entscheidungen hinaus oder ohne amtsgerichtliche Genehmigung freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden.

8. Kategorie: „Bewohnrechte und Kundeninformation“

8. Kategorie, Frage 5:

Für die Prüfung des Vorhandenseins von Zusatzleistungen fehlt jede ordnungsrechtliche Grundlage.

8. Kategorie, Frage 7:

trifft im ambulant betreuten Wohnen nicht zu.

8. Kategorie 8, Frage 9:

trifft im ambulant betreuten Wohnen nicht unbedingt zu.

8. Kategorie 8, Frage 10:

trifft im ambulant betreuten Wohnen nicht zu.

Teil C: Arbeitshilfen

Vertiefungsfragen:

Die Vertiefungsfragen in Teil C bergen die Gefahr des „Einschleichens von Kriterien durch die Hintertür“ und können dazu anregen, diese unreflektiert in der Prüfsituation abzuarbeiten. Letzteres ist nicht Intention des Rahmenprüfkataloges. Sie versprechen keinen Erkenntnisgewinn im ordnungsrechtlichen Sinn, sondern lassen eher eine bürokratische Ausweitung des Prüfgeschehens befürchten. Beispielsweise legen die Vertiefungsfragen zur Kategorie 3 – Wohnqualität in Betreuungseinrichtungen – in ihrer Ausführlichkeit die Vermutung nahe, dass zuvor im Rahmen von Entbürokratisierung abgeschaffte Regelungen des WTG, durch die Hintertür in Form von Vertiefungsfragen wieder eingeführt werden. Mit dieser Grundrichtung erklären wir uns ausdrücklich nicht einverstanden.

Insofern plädieren wir dringend dafür, diesen Teil in Gänze entfallen zu lassen.

Auch treffen hier etliche Fragen auf das ambulant betreute Wohnen nicht zu.

Erforderliche Unterlagen:

Die Vorhaltung aller in Teil C geforderten Unterlagen würde eine unzulässige Überwachung der Bewohnerinnen und Bewohner bedeuten (z.B. Anzahl der Außenkontakte). Die Ableitung von Aussagen zur Qualität der Betreuungssituation oder zum Grad des Schutzbedürfnisses der Bewohner aus diesen Daten erscheint uns ebenfalls nicht legitim. Und: Entgegen des Ziels des Bürokratieabbaus wird diese durch die umfangreichen und tagesaktuell vorzuhaltenden Unterlagen und Nachweise aufgebaut.

Im Rahmen der „vom Betreiber stets aktuell vorzuhaltenden Unterlagen“ werden u.a. 30 Listen genannt, die ebenso viele unterschiedliche „Teilhabebehindernde Bewohnermerkmale“ enthalten. Bei verschiedenen Merkmalen ist nicht ersichtlich, warum sie als teilhabebehindernd betrachtet werden, z.B. die Anzahl der BewohnerInnen, die unter Allergien leiden oder die Marcumar einnehmen.

Als Freie Wohlfahrtspflege plädieren wir dringend für die ersatzlose Streichung des Teils C Arbeitshilfen.